

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

92 (6.10.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 92

Karlsruhe, den 6. Oktober

1923

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

556. Nachdienstzuschlag.

(A 2. Zb 9.)

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen I B 27 137 vom 28. September 1923.

Entsprechend der mit den Spitzenorganisationen erzielten Verständigung wird der Nachdienstzuschlag für Arbeiter mit Wirkung vom 1. September 1923 ab auf 1 200 000 M für die Stunde festgesetzt.

Dieselbe Erhöhung tritt auch für die Beamten und Angestellten ein, denen eine Nachdienstzulage zusteht.

Diese Regelung gilt als bindend im Sinne des Besoldungsperrgesetzes.

II. Für die in Schweizer Währung auszuzahlenden Nachdienstzulagen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen (Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 90 Nr. 23 941/22 vom 25. November 1922 und Amtsblattverfügung Nr. 2, Amtsblatt 1/1923).

557. Zahlung der Dienstbezüge.

(Ar 11. R 27. Nr. M 537.)

I. Telegrammerlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 28. September 1923 Nr. 731. E. II. 22.

„Es wird hiermit verboten, Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterbezüge vor den durch Reichsbesoldungsblatt oder von mir bestimmten Fälligkeitstagen auszuzahlen oder auf sie eigenmächtig Voraus- oder Abschlagszahlungen zu leisten. Zuwiderhandlungen werden disziplinar verfolgt.“

II. Dieses Verbot ist künftig genau zu beachten. Zur Vermeidung von Mißverständnissen werden die Fälligkeitstage der einzelnen Bezüge nachstehend nochmals bekanntgegeben. Die Bezüge sind zu zahlen:

1. an Beamte
 - a) laufende Bezüge am 1. Tag des Monats oder, wenn dieser ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, am letzten Werktag vorher;
 - b) außerordentliche Gehaltserhöhungen frühestens an den durch Telegramm (Zahlungsermächtigung) bekanntgegebenen Tagen;
2. an Angestellte und an Beamte im Vorbereitungsdienst
 - a) laufende Bezüge am 1. und 17. (bei Monaten mit 31 Tagen) bzw. 16. (bei Monaten mit 30 Tagen) eines jeden Monats oder, wenn diese Sonntage oder allgemeine Feiertage sind, am letzten Werktag vorher;
 - b) außerordentliche Erhöhungen der Bezüge frühestens an den durch Telegramm oder Telegrammbrief bekanntgegebenen Tagen;
3. an Arbeiter
 - a) mit wöchentlicher Lohnzahlung am Donnerstag jeder Woche und am darauffolgenden Montag oder, wenn der Donnerstag ein Feiertag ist, am vorhergehenden Werktag, wenn der Montag ein Feiertag ist, am darauffolgenden Werktag;
 - b) mit 14 tägiger Lohnzahlung (§ 16 (4) des Lohnarbeitsvertrags) am 1. und 16. des Monats oder, wenn diese Sonntage oder Feiertage sind, am letzten Werktag vorher.

558. Einziehung von Vereinsbeiträgen durch die Eisenbahnkassen.

(Ar 11. R 30. Nr. M 542.)

I. Auszug aus dem Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 27. September 1923 E. II. 65. 8359.

Verschiedene Mißstände, die sich aus der Erhebung von Mitgliederbeiträgen für Organisationen, Verbände usw. der Eisenbahnbeamten und Arbeiter durch die Eisenbahnkassen ergeben haben, veranlassen mich, die Mitwirkung der Eisenbahnkassen bei der Einziehung dieser Beiträge zu untersagen.

II. Etwaige derartige Erhebungen sind sofort einzustellen.

559. Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte.

(A 8. Zb 104. Nr. M 1936.)

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen, I B 26 393 vom 22. September 1923.

In Änderung meines Rundschreibens vom 8. September d. J. — I B 25 002 — teile ich mit, daß ich mit der Erhöhung des für die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Betriebsvertretungen festgesetzten Höchstbetrages von 900 000 M mit Wirkung vom 10. September d. J. ab auf 3 Millionen Mark und vom 17. September d. J. ab auf 10 Millionen Mark einverstanden bin, soweit dies die örtlichen Verhältnisse erforderlich erscheinen lassen.

Hierzu Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 92 Nr. 23 663/23 vom 30. September 1923:

Abchrift übersende ich zur Kenntnis mit Bezug auf meinen Erlaß — E. II. 92 Nr. 23 539 — vom 15. September 1923.

II. Der Erlaß E. II. 92 Nr. 23 539 wurde unter Nr. 542 (Ziffer III) im Amtsblatt 1923 bekanntgegeben.

560. Aufwandsentschädigung des Zugpersonals.

(A 6 a. Zb 80. Nr. M 1906.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 426, Amtsblatt 61/1923 und Nr. 474, Amtsblatt 72/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 22. September 1923, E. II. 22. 8209/23.

Es wird darüber geklagt, daß die durch den Erlaß vom 22. August d. J. — E. II. 22 Nr. 7857/23 — getroffene Regelung der Aufwandsentschädigung der monatlichen Aufwandsentschädigungen der Beamten des Zugdienstes dann nicht ausreiche, wenn das Personal

häufig auswärts zu übernachten habe. Ich erkläre mich bis auf weiteres damit einverstanden, daß in solchen Fällen bei Ermittlung des Personal zu leistenden Vorschußzahlungen das Entgelt für die Ruhezeit außerhalb der Heimat nach Maßgabe der Diensterteilungen mit bestimmungsmäßigen Sätzen in voller Höhe für den ganzen laufenden Monat in Ansatz gebracht wird.

II. In der Verfügung Nr. 474, Amtsblatt 72/1923, ist auf diese und auf die Verfügung Nr. 426, Amtsblatt 61/1923, zu verweisen.

Nr. 561. Vergütungen für Leistungen zugunsten Dritter.

(Ar 11. R 28. Nr. M 52)

In den Bestimmungen für „Leistungen zugunsten Dritter“ (Dienstanzweisung 364) treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 neue Sätze in Kraft, die in den Gehührentafeln in Spalte 12 wie folgt einzutragen sind:

- D I: XI = 88 525 000, X = 79 010 000, IX = 70 488 000, VIII = 63 707 000, VII = 57 838 000, VI = 52 183 000, V = 47 975 000, IV = 43 687 000, III = 40 765 000, II = 37 978 000, Befähigungszulage = 3 000 000 M.
 D II: a = 1 260 000 000, b = 84 000 000, c 1 = 462 000 000, 462 000 000, 462 000 000, c 2 = 546 000 000, 546 000 000, c 3 = 630 000 000, 630 000 000, 630 000 000, d = 60 000 000 M.
 D III a: 1 = 900 000 000, 2 = 1 200 000 000, 3 = 1 600 000 000, 4 = 2 100 000 000, 5 = 2 700 000 000, 6 = 760 000 000 M.
 D III b 1: a 1 = 52 000 000, a 2 = 62 000 000, a 3 = 74 000 000, a 4 = 88 000 000, a 5 = 109 000 000 M.
 D III b 2: a 1 = 45 000 000, a 2 = 74 000 000, a 3 = 93 000 000, a 4 = 123 000 000, a 5 = 123 000 000 M.
 D III b 3: a 1 = 1 000 000, a 2 = 2 000 000, a 3 = 3 000 000, a 4 = 5 000 000, a 5 = 5 000 000 M.
 D III b 4: a 1 = 98 000 000, a 2 = 138 000 000, a 3 = 170 000 000, a 4 = 216 000 000, a 5 = 237 000 000 M.
 D IV = 20 000 000, D V = 40 765 000, Befähigungszulage 3 000 000, D VI = 43 687 000, Befähigungszulage = 3 000 000 M.

Bei schon abgerechneten Vergütungen hat es sein Bewenden.

In Anbetracht der fortschreitenden Marktentwertung sind die Leistungsgebühren stets sofort einzuziehen und möglichst Vorauszahlungen zu fordern.

In der Verfügung Nr. 536, Amtsblatt 85/1923, ist unter D VI die Zahl 2 116 000 in 2 434 000 zu berichtigen.

Nr. 562. Gehaltszahlungen ab 1. Oktober 1923.

(A 2. Zb)

I. Auszug aus den Erlassen des Herrn Reichsfinanzministers vom 28. September 1923 Nr. I B 27 134 und I B 27 135.

a) Nachstehend wird der Wortlaut des vom Reichstag am 27. September in dritter Lesung verabschiedeten Gehaltszahlungsgesetzes bekanntgegeben:

§ 1. Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Bestimmungen des § 20 Absatz 1 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 805) und des § 9 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 2109), betreffend vierteljährliche Vorauszahlung der Dienststeinkommen, sowie der Kinder- und Teuerungszuschläge, der Ruhegehälter und Wartegelder sowie der zugehörigen Zuschüsse und Zuschläge bei Überweisung auf ein Konto vorübergehend aufzuheben.

Diese Vorschrift gilt nicht für das Grundgehalt, den Ortszuschlag, die Kinderzuschläge und einen Teilbetrag des Frauenzuschlags in Höhe von 50 000 M, sowie für die entsprechenden Bezüge der Wartegeldempfänger und der Ruhegehaltsempfänger. Die Reichsregierung wird jedoch ermächtigt, es für das vierte Kalendervierteljahr 1923 dem von ihr vorbereiteten Verfahren zu belassen (zu vgl. § 2 der nachfolgenden Verordnung).

§ 3. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen.

§ 4. Dies Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 in Kraft und gilt auch für Zahlungen, die für die Zeit vom 1. Oktober 1923 ab etwa vor diesem Tage geleistet werden. Es tritt am 31. März 1924 außer Kraft. Durch Verordnung der Reichsregierung kann ein früherer Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt werden.

b) Auf Grund der Ermächtigung im Gehaltszahlungsgesetz wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Bestimmungen des § 20 Absatz 1 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 805) und des § 9 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzblatt Seite 2109), werden, soweit sie die vierteljährliche Vorauszahlung der Dienststeinkommen, sowie der Kinder- und Teuerungszuschläge, der Ruhegehälter und Wartegelder sowie der zugehörigen Zuschüsse und Zuschläge bei Überweisung auf ein Konto anordnen, aufgehoben.

§ 2. Im vierten Kalendervierteljahr 1923 werden die im § 1 genannten Bezüge, soweit sie bisher für mehr als einen Monat im voraus gezahlt worden sind, monatlich im voraus gezahlt, soweit sie bisher für einen Monat oder kürzeren Zeitabschnitte gezahlt worden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zahlungsweise.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab in Kraft. Sie gilt auch für Zahlungen, die für die Zeit vom 1. Oktober 1923 ab etwa vor diesem Tage geleistet werden.

II. Die vorübergehende Aufhebung der vierteljährlichen Gehaltszahlung wurde bereits mit Telegramm Nr. 1117 vom 24. September 1923 bekanntgegeben.

Die Möglichkeit der Überweisung der Bezüge auf ein Konto wird durch die Änderung nicht berührt. Wenn seitens der bisherige Kontoinhaber nichts anderes ausdrücklich gewünscht wird, werden die Bezüge auch weiterhin bargeldlos überwiesen.

Die Gehaltskonten beim Eisenbahnsparverein (Verfügung Ar 11. R 4. in Amtsblatt-Beilage 53, Seite 172) bleiben aufgehoben. Ebenso noch bei Stationskassen liegende Beamtenhecke sind alsbald mit der Vereinskasse über Postcheckkonto zu verrechnen.

Nr. 563. Verkauf von Drucksachen und Kurzbüchern.

(Ar 11. Duva)

Die Schlüsselzahl beträgt ab 5. Oktober 1923 = 60 000 000; ab 6. Oktober 1923 = 75 000 000.